

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
und an das
Bundesministerium für Finanzen

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per E-Mail:
medienrecht@ba.gv.at und e-recht@bmf.gv.at

per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
(BKA) 2023-0.313.088	Rp 70.6.10.2/23/WP/ZI	4002	19.5.2023
(BMF) 2023-0.318.497	Dr. Winfried Pöcherstorfer		

Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz, die Fernmeldegebührenordnung, das Fernsprechentgeltzuschussgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2017, das KommAustria-Gesetz, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Fernseh-Exklusivrechtegesetz geändert werden, ein ORF-Beitrags-Gesetz 2024 erlassen wird sowie das Rundfunkgebührengesetz und das Fernmeldegebührengesetz aufgehoben werden [ORF-Novelle 2023] - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzgebungsvorhabens und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf für eine ORF-Novelle 2023 setzt sich im Wesentlichen aus einer Novelle des ORF-Gesetzes (ORF-Digitalnovelle) sowie ein ORF-Beitrags-Gesetz 2024 zusammen. Auf beide Entwürfe wird nachfolgend eingegangen. Dabei wird speziell hinsichtlich des Entwurfes für ein ORF-Beitragsgesetz 2024 darauf hingewiesen, dass dieses Unternehmen aus allen Bereichen der österreichischen Wirtschaft betrifft.

II. Im Detail

Novelle des ORF-G („ORF-Digitalnovelle“)

Medienpluralität

Die Wirtschaftskammer Österreich bekennt sich zur Medienpluralität und einem dualen Rundfunkmediensystem aus öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkmedienanbietern. Die Sicherung einer pluralistischen und unabhängigen Medienlandschaft, in der eine objektive redaktionell recherchierte Berichterstattung auf allen Medienkanälen sichergestellt ist, stärkt

die gesellschaftspolitische Resilienz gegenüber Einflüssen von außen und sichert in Folge auch einen funktionsfähigen Wirtschaftsstandort Österreich.

Der ORF sichert durch Erfüllung seines öffentlich-rechtlichen Auftrags die Meinungsvielfalt und objektive Information der Gesellschaft und seine Bedeutung für den Medienstandort ist unumstritten. Eine zukunftssichere Finanzierung des ORF ist wichtig und wird daher begrüßt.

Bei der Sicherstellung von Medienvielfalt und Pluralität kommt den privaten TV- und Radiosendern eine ebenso bedeutende Rolle zu. Es ist daher bei allen medienpolitischen Maßnahmen Bedacht darauf zu nehmen, dass die gebührenfinanzierten öffentlich-rechtliche Angebote private österreichische Medienunternehmen nicht gefährden.

Bei der Umsetzung der ORF-Digitalnovelle ist daher besonders auf die Festigung des dualen Mediensystems und die damit einhergehende Stärkung des Medienstandorts und Erhaltung des Wettbewerbes zwischen öffentlich-rechtlichem Rundfunk und Privatrundfunk zu achten.

Programmangebot

Vor diesem Hintergrund ist kritisch zu betrachten, dass keine breite inhaltliche Auseinandersetzung mit dem aus ORF-Beiträgen finanzierten öffentlich-rechtlichen Auftrag erfolgt ist und auch die Diskussion über eine mögliche Beschränkung der Zahl der herkömmlichen linearen Rundfunkprogramme nicht mit dem nötigen Nachdruck geführt wurde. Es besteht somit die Gefahr, dass bei extensiver Auslegung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben betreffend die vom ORF anzubietenden Programme in den Folgejahren eine Kostensteigerung und damit verbunden auch eine Erhöhung des ORF-Beitrags erfolgt. Der ORF ist bereits heute der größte Medienanbieter in Österreich, sowohl im Rundfunk als auch im Onlinebereich. Ausweitungen des öffentlich finanzierten Programmangebotes sind daher wettbewerbsrechtlich relevant und es sind dabei immer die Auswirkungen auf den privaten Medienmarkt zu berücksichtigen.

Fairer Wettbewerb und Rahmenbedingungen

Während die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die ORF-Abgabe nachhaltig und langfristig gesichert wird, finden die Förderungen für Qualitätsjournalismus im privaten Rundfunkbereich in vergleichsweise kleinem Rahmen statt. So beträgt die Privatrundfunkförderung aktuell nur 3 % der staatlichen Mittel, die in Form der ORF-Beiträge für den ORF vorgesehen ist. Daraus resultiert eine Wettbewerbsverzerrung, die jedenfalls durch starke Aufstockung der Förderung für Qualitätsjournalismus für Privatsender gelindert werden muss.

Der Gesetzgeber hat im Sinne der Medienpluralität darauf Bedacht zu nehmen, dass die Lebensgrundlage für private Radio- und TV-Sender nicht in einem Ausmaß eingeschränkt wird, dass deren Existenz bedroht ist. Der Privatrundfunksektor finanziert sich aus Werbeeinnahmen und kommerziellen Programminhalten. Besonderer Bedeutung bei der Sicherstellung des fairen Wettbewerbs zwischen dem öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkunternehmen kommt daher der Evaluierung der Werbezeit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu.

Es geht dabei nicht um ein Werbeverbot im öffentlich-rechtlichen Rundfunk als vielmehr um Sicherstellung fairer Rahmenbedingungen, die dem privaten Rundfunksektor eine nachhaltige Existenzgrundlage bieten und somit die Medienpluralität im audiovisuellen Sektor für die österreichische Medienlandschaft absichern.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduktion kommerzieller Konkurrenz stellen aus Sicht der Privatrundfunksender jedoch keine spürbar entlastende Wirkung für den privaten werbefinanzierten Rundfunksektor dar. Die Reduktion der kommerziellen Konkurrenz im Vermarktungsbereich könnte etwa durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Streichung der Durchrechnungszeiträume (§ 14) für TV und Radio-Werbung
- Reduktion der Gesamtradiowerbezeit und der Werbezeit in den bundesweiten Radioprogrammen
- Reduktion der TV-Werbezeit in der Hauptsendezeit

Online-Angebote

Durch die Möglichkeit, Programmangebote künftig online-only und online-first anzubieten, soll der ORF in die Lage versetzt werden, weiterhin seine Zielgruppen bzw die österreichischen Gebührendzahler technologieunabhängig zu erreichen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Durch die Einschränkung des Textangebotes auf der Start-/Übersichtsseite im Online-Bereich und der gleichzeitigen Fixierung des Verhältnisses Text (30%) zu sonstigen Beiträgen (Audio/Video; 70%) wird die Zahl von Videobeiträgen gegenüber dem derzeitigen Stand jedoch vervielfacht, was wiederum den Wettbewerb mit den privaten Rundfunkunternehmen verschärft (§ 4e Abs 2, 2a, 2b). Es wird daher angeregt, die Videoanzahl so wie die Textbeiträge zu limitieren (max. 500 Videobeiträge) und nicht Video- an Textbeiträge zu koppeln. Andernfalls sind negative Wirkungen für privat bereitgestellte Online-Berichterstattungsangebote zu befürchten. Weiters besteht die Gefahr, dass neue Angebote im Markt durch das künftig stark ausgebaute Videoangebot des ORF vom Markt verdrängt werden.

Einräumung von Rechten an Inhalten für Dritte

Der in § 31d Abs 2 vorgesehene Zugang zu Archiv-Inhalten für Privat-TV ist im Sinne des Ausbaus der Zusammenarbeit zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk zu begrüßen. Jedoch sind die im Entwurf vorgesehenen 500 Minuten pro Jahr zur jeweils dreimaligen linearen Ausstrahlung in Österreich als zu nieder anzusehen. Vor der Annahme, dass eine durchschnittliche Dokumentations- oder Filmlänge 60-90 Minuten beträgt, wären dies nur etwa fünf bis acht Produktionen pro Jahr. Der Minutenanteil ist deutlich zu erhöhen.

Transparenz

Die Transparenzmaßnahmen in der Mittelverwendung sind zu begrüßen und könnten durch einen höheren Detailgrad der Berichte über kommerzielle Leistungswerte ergänzt werden (zB in § 7a Abs 9-1) sowie der Angabe der Verwendung von Finanzmitteln für Eigenwerbung je vermarktetem Angebot/Programm.

Evaluierung der Maßnahmen

Um die Medienpluralität im dualen Rundfunksystem sicherzustellen, ist regelmäßig zu evaluieren, ob der ORF durch sein agieren andere nationale Medien vom Markt direkt oder indirekt verdrängt und dadurch ein Schaden für Medienvielfalt und -pluralität entsteht.

ORF als prioritärer Partner für die österreichische Film- und Musikwirtschaft

Eine wesentliche Forderung der Film- und Musikwirtschaft, die unsere Unterstützung findet, geht dahin, im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags des ORF die Partnerschaft der österreichischen Produzentinnen und Produzenten mit dem ORF zu stärken.

Der ORF ist prioritärer Partner für die österreichische Film- und Musikwirtschaft und ein wichtiges Schau- bzw Hörfenster, von der Show bis zur Serie, von Opernübertragungen bis zum Kabarett, von der Hochkultur zur Grätzl-Culture, vom Kinderprogramm zum Politik-Magazin, vom Kinofilm zum Landkrimi und von der Heimatsendung zu Universum. Gerade in einer Zeit, in der Content eine immer größere Rolle spielt, ist es wichtig, mit identitätsstiftenden österreichischen Inhalten zur Sicherung des heimischen Produktionsstandortes beizutragen. Die positiven Effekte einer nachhaltigen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Programmauftrags für Zuseherinnen und Zuseher sowie die vielen kreativen und erfolgreichen Autorinnen und Autoren, Regisseurinnen und Regisseure, Produzentinnen und Produzenten sowie Film- und Musikschaffenden sind evident.

Im Sinne der Stärkung des Medien- und Audiovisionsstandortes Österreich sind seitens der Film- und Musikwirtschaft insbesondere folgende Aspekte iZm der erweiterten Digitalisierung des ORF-Programmes hervorzuheben:

- Etablierung eines dauerhaften Online-Kinderprogramms (§ 3 Abs 5 Z 2),
- Ausdehnung der Bereitstellungsdauer von ORF-Programmen (§ 4e Abs 4),
- Zugänglichmachung für Österreich relevanter Programme der privaten Hörfunk- und Fernsehveranstalter auf die ORF-Online-Plattform (§ 3 Abs 5 Z 3 und 4) sowie
- Lizenzierung von ORF Programmen an private Fernsehveranstalter (§ 31d).

Die Forderungen der Filmwirtschaft in diesem Zusammenhang lauten wie folgt:

Verbindlicher Anteil des ORF Beitrags für österreichisch produziertes Programm

In der legislativen Umsetzung soll mit der ORF-Novelle eine verbindliche positive Zweckbindung für unabhängig produziertes Programm in allen Kategorien (einschließlich Kinder, Jugend, Erziehung, Bildung) in Höhe von mindestens 20 % der Haushaltsabgabe als eine wichtige Finanzierungssäule für den gesamten heimischen audiovisuellen Sektor festgeschrieben werden. Unter Hintanhaltung von Kostensteigerung sollten Bemühungen darauf gerichtet werden, anstelle von internationalen Serien- und Sportrechten verstärkt österreichische Filmproduktionen Eingang ins Programm des ORF finden zu lassen.

Progressive Anhebung des Anteils der Musik aus Österreich in den ORF-Radios

Qualitätsvolle österreichische Musik war und ist ein fixer Bestandteil der Programmierung des ORF bei seinen Fernseh- und Rundfunksendungen. Im Jahr 2009 wurde eine Vereinbarung zwischen dem ORF und der „Initiative SOS Musikland“ in Bezug auf die freiwillige Quote für Musik aus Österreich in den ORF-Radios getroffen und seitdem regelmäßig für jeweils drei Jahre verlängert. Die letztgültige Vereinbarung ist mit 2021 ausgelaufen. Nun gilt es eine Lösung über die weitere Anhebung des Anteils österreichischer Musik in den ORF-Radios für den Zeitraum 2024 bis 2026 - wie sie dem ORF von der „Initiative SOS Musikland“ zuletzt am 22.11.2022 vorgelegt wurde - zu finden.

Valorisierung des Film-/Fernsehabkommens (FFA)

Im ORF-Gesetz ist das sog Film-/Fernsehabkommen geregelt. Auf der Grundlage dieses Abkommens investiert der Österreichische Rundfunk in die Co-Produktion heimischer Kinofilme acht Mio EUR pro Jahr. Da das FFA seit 2011 nicht valorisiert worden ist, soll der Betrag auf 10 Mio EUR pro Jahr angehoben werden.

Abgrenzung der Herstellungsarten

Mit Blick auf die in der Sache positiv zu bewertende deutliche Ausweitung der Sieben-Tage-Frist für die Verfügbarmachung von Sendungen, Programmen und Filmen auf Abruf (Catch up TV) durch den ORF ist sicherzustellen, dass die Klärung der dafür erforderlichen Rechte einschließlich einer angemessenen Vergütung erfolgt.

Transparenzpflicht

Die Film- und Musikwirtschaft begrüßt ausdrücklich die Erhöhung der Transparenz über die Verwendung der Mittel aus dem ORF-Beitrag, speziell für Ausgaben in Bezug auf das Programm.

Bezüglich der Berichterstattung zu den Kosten sämtlicher Eigen- und Auftragsproduktionen sollte im § 7a Abs 12 präzisiert werden, dass zusätzlich zu den Gesamtinvestitionen in eine Produktion explizit der Eigenanteil des ORF ausgewiesen sein muss.

„Musik-Charta“

Im Jahr 2009 wurde eine Vereinbarung zwischen dem ORF und der „Initiative SOS Musikland“ getroffen und seitdem regelmäßig verlängert. Die letztgültige „Musik-Charta“ ist ausgelaufen. Im Wege einer neu formulierten Selbstverpflichtung des ORF soll eine freiwillige Quote für Musik aus Österreich im ORF-Radio wiederum für die nächsten drei Jahre vereinbart werden.

Der Fachverband der Film- und Musikwirtschaft schlägt dem ORF eine neuerliche moderate, sukzessive Anhebung des Anteils der österreichischen Musik für die Jahre 2024 bis 2026 wie folgt vor:

- Steigerung bei Ö3 um jährlich 1,5 % von 18 % auf 22,5 %,
- Steigerung in der Kernzeit von Ö3 um jährlich 1 % von 15 % auf 18 %,
- Steigerung bei Radio Wien um jährlich 1,5 % von 15 % auf 19,5 % sowie
- zusätzlich ein Musikformat in ORF1 ergänzend zu ORF III.

ORF-Beitrags-Gesetz 2024 - Neuordnung der ORF-Finanzierung nach dem VfGH- Erkenntnis vom 30.6.2022 (Einführung einer ORF-Abgabe)

Allgemeines

Die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den Medienstandort Österreich wird grundsätzlich anerkannt. Der ORF sichert durch Erfüllung seines öffentlich-rechtlichen Auftrags die Meinungsvielfalt und objektive Information der Gesellschaft. Gerade durch die Verlagerung des Medienkonsums in Richtung Online Plattformen hat sich eine zunehmende Polarisierung und Beschränkung der Diskursräume und Diskursmöglichkeiten ergeben. Die Sicherung einer pluralistischen und unabhängigen Medienlandschaft, in der eine objektive redaktionell recherchierte Berichterstattung auf allen Medienkanälen sichergestellt ist, stärkt die gesellschaftspolitische Resilienz gegenüber Einflüssen von außen und sichert in Folge auch einen funktionsfähigen Wirtschaftsstandort Österreich. Eine zukunftssichere Finanzierung des ORF wird daher begrüßt.

Bewertung des neuen Finanzierungssystems (ORF-Abgabe)

Begrüßt wird explizit, dass die bislang erfolgte gerätegebundene Rundfunkgebühr abgeschafft werden soll. Eine durch die VfGH-Entscheidung bedingte Erweiterung der „GIS“-Gebühren auf sämtliche internetfähige Endgeräte (PCs, Smartphones, Tablets etc) hätte aufgrund der bisherigen Gerätestaffelung wohl eine Explosion der Kosten für Betriebe zur Folge gehabt.

Zusätzlich wäre ein solches System mit hohem bürokratischem Aufwand in der Geräteerfassung und/oder -abgrenzung verbunden. Der vorgeschlagenen Lösung wird dem gegenüber in jedem Fall der Vorzug gegeben.

Auch der Umstand, dass die Nachfolgeregelung der GIS-Gebühr weiterhin nur an festen Standorten (Betriebsstätte bzw Hauptwohnsitz) anknüpft, wird begrüßt.

Festgehalten wird jedoch, dass sichergestellt sein muss, dass der Beitrag der Wirtschaft infolge der Novelle nicht in einem deutlich höheren Ausmaß oder Verhältnis als bisher erfolgt und Vergünstigungen für den privaten Bereich nicht zu Lasten der Unternehmen gehen. Hauptnutznießer des ORF bleibt die Allgemeinheit, eine Finanzierung, die voll zu Lasten der Unternehmerinnen und Unternehmer geht, wäre unverhältnismäßig.

Klammert man den Gesichtspunkt der Sicherstellung der höchstmöglichen Unabhängigkeit der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus (der im vorliegenden Modell aber zweifellos eine wesentliche Rolle spielt), so wäre einer ausschließlichen Finanzierung aus Mitteln des Steueraufkommens (Budgetfinanzierung) der Vorzug zu geben, da durch eine solche eine deutliche Entlastung der Betriebe erreicht werden könnte.

Die Entscheidung für die Einführung eines geräteunabhängigen ORF-Beitrags unter Einbeziehung von Unternehmen in die Beitragspflicht, die aus den genannten Unabhängigkeitsüberlegungen nachvollziehbar erscheint, muss sich daher umso mehr an Verhältnismäßigkeitsüberlegungen messen lassen, was eine Reihe von Nachjustierungen und Klarstellungen betreffend die vorgeschlagenen Regelungen und deren Vollzug erforderlich macht - dies insbesondere mit Blick auf die aktuell besonders herausfordernden Rahmenbedingungen für Unternehmen (insbesondere die erheblich gestiegenen Energiekosten) in Österreich.

Viele Mitglieder waren infolge der bisherigen gerätegebundenen Anknüpfung bislang entweder nicht zur Leistung der Rundfunkgebühr verpflichtet oder waren infolge der gesetzlichen Ausnahmebestimmungen zur Zahlung von nur einer GIS-Gebühr verpflichtet. Die vorgeschlagene Lösung wird daher im Einzelfall Gewinner und Verlierer erzeugen. Dies wird bereits in der wirtschaftlichen Folgenabschätzung anerkannt, wo von zusätzlichen 100.000 Unternehmen, die erstmals in die Beitragspflicht fallen, ausgegangen wird, was einen erheblichen Umfang an Mehrbelastungen für Unternehmen in Österreich bedeuten wird, die vor allem Betriebe mit hohen Beschäftigtenzahlen massiv treffen wird. Vor allem auch vor dem Hintergrund dieser erheblichen Heranziehung von Betrieben zur Finanzierung des ORF gehen wir davon aus, dass die Wirtschaft und Österreichs Unternehmen zukünftig eine größere Rolle in den Programmen und der Berichterstattung des ORF spielen werden und ihre Bedeutung für das Land eine entsprechende Darstellung erfährt.

Begrüßt wird, dass EPU in jedem Fall ausgenommen werden sollen. Eine Doppelbelastung für EPU, die einmal als Privathaushalt und zusätzlich als Selbständige zahlen, wird dadurch vermieden.

Die für EPU vorgesehene Ausnahme sollte auch auf Ein-Personen GmbHs erstreckt werden, so dass auch in Fällen, in denen diese ihren Sitz nicht am Hauptwohnsitz des Alleingeschafters haben, keine betriebliche Abgabe zu leisten ist.

Auch für Bürogemeinschaften soll letztlich sichergestellt sein, - dass in solchen einheitlichen Betriebsstätten nur einmalig ein ORF-Beitrag anfällt, und nicht jeder Rechtsträger diese separat entrichten muss.

Kritisch betrachtet wird die Tatsache, dass weiterhin Landesabgaben mit dem ORF-Beitrag eingehoben werden müssen. Die komplexe Regelung ausgehend von der Bemessungsgrundlage nach der Kommunalsteuer ist lediglich aufgrund der Notwendigkeit der Schaffung eines regional zuordenbaren Anknüpfungspunktes geschuldet. Ohne Landesabgaben könnte eine vereinfachte bundeseinheitliche, einfacher zu vollziehende Lösung (samt bundesweit einheitlicher Beiträge) geschaffen werden.

Der Gesamtdeckel für eine Maximalzahl an ORF-Beiträgen österreichweit wird begrüßt. Eine Deckelung deutlich unterhalb der bislang vorgesehenen Grenze von 100 Beiträgen sollte aus unserer Sicht aber ernsthaft überlegt werden, um die zusätzliche Belastung der betroffenen Betriebe (insbesondere im Handel, bei Banken und Versicherungen und in der Industrie) stärker zu begrenzen.

Zusätzlich sollte eine Regelung aufgenommen werden, aus der unmissverständlich hervorgeht, dass die Deckelungsregel bei einem konsolidierungspflichtigen Konzern in Summe für alle Unternehmen des Konzerns in Gesamtbetrachtung gilt und somit bei der Beitragspflicht auf den Konzernverbund (nicht auf einzelne Konzerngesellschaften) abgestellt wird.

Wichtig erscheint uns darüber hinaus in technischer Sicht klarzustellen, nach welcher Grundlage (Quote) die Landesabgaben innerhalb dieser Deckelung zugeordnet werden.

Auch die Struktur der Staffelung muss aus unterschiedlichen Überlegungen überdacht werden. Die Schwelle eine Lohnsumme von EUR 1,6 Mio erscheint angesichts der Zielsetzung, alle Betriebe bis zu 50 Beschäftigte zu erfassen, zu niedrig bemessen und sollte deutlich erhöht werden. Vorschlag wird, die ersten beiden Staffeln bis € 3 Mio. Lohnsumme für den einmaligen ORF Beitrag zusammenzulegen.

Außerdem sind die Sprünge der Staffelung generell zu überdenken. So ist beispielsweise die dritte Stufe mit einem Sprung von zwei auf sieben Beiträge nicht nachvollziehbar. Ähnliches gilt auch für den Sprung zwischen der fünften und sechsten Stufe und darüber hinaus.

Mit Blick auf den Umstand, dass infolge der Anknüpfung an die Kommunalsteuerpflicht für eine Betriebsstätte je Gemeinde erhebliche Unterschiede für Betriebe in ihrer Beitragspflicht dahingehend resultieren können, ob sie nur in einem Bezirk tätig sind oder in mehreren, sollte über eine Regelung nachgedacht werden, die eine Berücksichtigung von Günstigkeitsüberlegungen ermöglicht. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die neue Regelung in jedem Falle zu einer Erhöhung der Lohnnebenkosten für Betriebe führen wird.

Dadurch, dass die Lohn- und Gehaltssumme eines beitragspflichtigen Unternehmens auf alle seine Standortgemeinden mit unselbständig Beschäftigten aufgeteilt wird, kann eine klare Schlechterstellung von Unternehmen mit Standorten in mehreren Gemeinden erfolgen, die grundsätzlich umso stärker ausgeprägt ist, auf umso mehr Gemeinden sich die Standorte verteilen. Diese Vorgangsweise könnte dem Prinzip der Beitragsgerechtigkeit entgegenstehen, da die Anzahl der Standortgemeinden in keinem Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit von Unternehmen stehen dürfte.

Da aber auch, worauf speziell seitens der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft hingewiesen wird, der umgekehrte Fall vorstellbar ist - gerade bei Umsätzen, die sich in der zweiten bzw dritten Stufe bewegen - und Betriebsstätten mit niedrigen Lohnsummen in unterschiedlichen Bezirken hier zu einer - verglichen mit einem in einem einzigen Bezirk erwirtschafteten Gesamtumsatz - niedrigeren Beitragszahlung verpflichtet sein können, erscheint in solchen Fällen ein Wahlrecht des betroffenen Betriebes dahingehend wünschenswert, ob ihre Betriebsstandorte kumuliert betrachtet werden sollen oder nicht.

Eine jährliche Valorisierung der Beitragsgrundlagen erscheint darüber hinaus geboten, um ein Nachrutschen in höhere Studien aufgrund von Gehaltsanpassungen zu vermeiden (Effekt der „kalten Progression“).

Im Einzelnen erforderliche Anpassungen und Klarstellungen

In zahlreichen Tätigkeitsfeldern unserer Betriebe sind Konstellationen vorzufinden, die mit Blick auf einen einfachen und rechtssicheren Vollzug entweder Anpassungen oder Klarstellungen der vorgeschlagenen Regelungen wünschenswert erscheinen lassen. Dazu zählen insbesondere die folgenden Bereiche:

Baustellen

Baustellen sollten nicht in die Verpflichtung zur Leistung des ORF- Beitrags miteinbezogen werden, da jedes Bauunternehmen bereits mit seiner festen Betriebsstätte der Beitragspflicht unterliegt. Eine entsprechende Klarstellung sollte - jedenfalls in den Materialien - eine Verankerung finden.

Zur Erläuterung:

Für die betriebliche Beitragspflicht wird am Betriebsstättenbegriff gemäß KommStG angeknüpft (§ 2 Z 3 ORF-Beitrags-Gesetz 2024). Demnach gilt als Betriebsstätte jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die mittelbar oder unmittelbar der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit dient. Bauausführungen, deren Dauer 6 Monate überstiegen hat oder vorrausichtlich übersteigen wird, begründen aufgrund § 29 Abs 2 lit c BAO ebenfalls eine Betriebsstätte.

Gemäß § 7 KommStG unterliegt das Unternehmen der Kommunalsteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Sinn dieser Bestimmung ist, dass jene Gemeinde die Kommunalsteuer erhält, in der die Arbeitnehmer tatsächlich (physisch) beschäftigt werden. Konkret handelt es sich um eine reine Zuteilungsbestimmung. Die Summe der zu leistenden Kommunalsteuer bleibt für die Zahl, der im Betrieb insgesamt beschäftigten Arbeitnehmer gleich. Werden daher Arbeitnehmer vom Hauptstandort auf eine länger als sechs Monate andauernde Baustelle entsendet, hat dies zur Folge, dass die Kommunalsteuer nicht mehr an die Hauptstandort-Gemeinde, sondern zukünftig an die Baustellen-Gemeinde abzuführen ist. Die Kommunalsteuer am Hauptstandort reduziert sich entsprechend, bleibt für den Betrieb insgesamt aber gleich hoch.

Im vorliegenden Fall hat die Anknüpfung des ORF-Beitrages an die Betriebsstätte gemäß KommStG zur Folge, dass bei einer nur vorübergehend eingerichteten Baustelle ein bzw mehrere zusätzliche ORF-Beiträge neben dem Hauptstandort zu entrichten sind, obwohl die Höhe der Lohnsumme/Kommunalsteuer unverändert bleibt! Dies führt zu einer nicht gerechtfertigten Doppelbelastung und Ungleichbehandlung, widerspricht zudem § 7 KommStG. Baustellen sollen daher vom ORF-Beitrag ausgenommen werden. Denkbar wäre eine Änderung in den Begriffsbestimmungen oder ein eigener Ausnahmetatbestand für Baustellen.

Übernahmestellen von Textilreinigern

Dabei besteht ein Kooperationsvertrag zwischen einem Textilreinigungsunternehmen und einem anderen Unternehmen (zB Handelsunternehmen), wonach am Standort des anderen Unternehmens Textilien zum Reinigen abgegeben bzw gereinigt abgeholt werden können. An der Übernahmestelle ist kein Arbeitnehmer des Textilreinigungsunternehmens tätig. Gewerberechtlich stellt die Übernahmestelle eine weitere Betriebsstätte dar, kommunalsteuerrechtlich fällt dort keine Lohnsumme für das Textilreinigungsunternehmen an, da kein Arbeitnehmer des Textilreinigungsunternehmens vor Ort ist.

Drehorte für Filmaufnahmen

Anders als bei Filmaufnahmen in einem Studio (dh in einer der Beitragspflicht unterliegenden Betriebsstätte) gehen wir davon aus, dass bei Außenaufnahmen an verschiedenen Orten keine weitere ORF-Abgabe anfällt, zumal am Hauptstandort (Studio) der Beitrag bereits entrichtet wird - andernfalls käme es hier zu einer ungerechtfertigten Doppelbelastung.

Gaifahrer

Bei Gaifahrern handelt es sich zB um (selbstständige oder unselbstständige) Fleischer oder Bäcker, die mit einem Verkaufswagen durch Gemeinden fahren und diese im Umherziehen abgeben. Da es sich bei den Fahrzeugen, aus denen die Abgabe erfolgt, nicht um feste Betriebsstätten handelt, fällt auch keine ORF-Abgabe an, was entsprechend klargestellt werden sollte.

Gebäudereiniger

Da die Tätigkeit der Gebäudereiniger in fremden Gebäuden keine feste Betriebsstätte begründet, besteht auch hier keine Beitragspflicht.

Arbeitskräfteüberlassung

Hier ist klarzustellen, dass die Sonderregelung für die Einhebung der Kommunalsteuer bei Arbeitskräfteüberlassung gemäß § 7 Abs 1 KommStG auch bei der Festsetzung des ORF-Beitrags angewendet wird (erste sechs Monate der Überlassung: Kommunalsteuer fällt in Gemeinde des Überlassers an; danach in der Gemeinde, in der sich die Geschäftsleitung des Beschäftigter-Unternehmens befindet).

Personalzimmer und zusätzliche Nebenwohnsitze am Standort der Betriebsstätte

Die Liste der Ausnahmen in § 5 sollte ergänzt werden, um

- Familienangehörige des Betriebsinhabers, die am Standort der Betriebsstätte des Gastgewerbebetriebs wohnen
- Dienstnehmer: innen, die in Österreich keinen Hauptwohnsitz haben und am Standort des Betriebs wohnen (Personalwohnungen).

Saisonale und vorübergehend geöffnete Betriebe

Unternehmer sollen gem § 6 dann von der Beitragspflicht befreit sein, wenn diese im (gesamten!) vorangegangenen Kalenderjahr von der Kommunalsteuer befreit waren. Hier fehlt eine Regelung für die im Tourismus und der Freizeitwirtschaft wesentlichen Saisonbetriebe, dh jene Betriebe, die nur zu gewissen Zeiten im Jahr geöffnet haben. Auch hier darf wiederum auf die verfassungsrechtliche Diskussion rund um die ORF-Gebühr verwiesen werden - es stellt sich die Frage, wodurch es zu rechtfertigen wäre, dass Betriebe, die nur einen Teil des Jahres geöffnet haben, gleich behandelt werden, mit jenen Betrieben die das gesamte Jahr über geöffnet haben.

Auch das bisherige Rundfunkgebührengesetz hat aus diesem Grund eine Aliquotierungsregelung vorgesehen. Eine Kernforderung unserer Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, die wir unterstützen, stellt daher die Einführung einer solchen Regelung dar, da ansonsten eine Ungleichbehandlung von Jahres- und Saisonbetrieben offensichtlich wäre.

Insbesondere Betrieben, die eine Gebühr nach Stufe 1 zahlen, kann nicht erklärt werden, weshalb sie statt für 4 geöffnete Monate alle 12 Monate bezahlen sollten. Das wären statt 4 Beiträgen das dreifache, nämlich 12 Beiträge. Da hilft es auch nicht, dass die Bemessungsgrundlage auf das Jahr gerechnet beurteilt werden würde, weil der Betrieb in keine niedrigere Stufe fallen kann. Gleiches gilt bei Betrieben in Stufe 2: Hier würde es 8 Gebühren (4 Monate à 2 Gebühren) zu 12 stehen (mit Glück rutscht der Betreiber in Stufe 1, muss die Gebühr aber dann 12x zahlen).

Hier sollte bereits aus Sachlichkeitsüberlegungen klargestellt werden, dass die ORF-Gebühr jedenfalls nur für jene Monate bezahlt werden muss, in denen der Betrieb auch geöffnet hat.

Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Regelung nach § 8 Abs 3 ist benachteiligend und - insbesondere im Verhältnis zu Abs 1 - sachlich nicht zu rechtfertigen. Die Verrechnung des ganzen Kalenderjahres bei unterjähriger Eröffnung eines Betriebes ist überschießend. Auch bei Haushalten beginnt die Verrechnung des Beitrages monatsweise. Zudem wird der Beitrag in § 4 ja auch pro Monat vorgeschrieben. Es besteht daher kein Grund, einem Betrieb, der im Oktober öffnet, die Gebühr für das gesamte Jahr vorzuschreiben. Auch bei Betrieben darf die Gebührenpflicht daher erst am Ersten des Folgemonats, in dem die Betriebsstätte in der Gemeinde gegründet wurde (Tätigkeit aufgenommen) beginnen und nur für diese Monate verrechnet werden.

In Abs 4 lit b) ist klarzustellen, dass eine Ruhendmeldung des Gewerbes ausreichend ist. Strengere Bestimmungen wären nicht sachgerecht. Selbst für die Unterbrechung der Sozialversicherungspflicht genügt die Ruhend-Meldung.

III. Zusammenfassung

Die Wirtschaftskammer Österreich anerkennt die Notwendigkeit, mit der vorliegenden Novelle die Rahmendbedingungen für die Finanzierung des ORF entsprechend den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes auf eine neue Grundlage zu stellen und dem ORF im Wege der ORF-Digitalnovelle Möglichkeiten einzuräumen, seinen öffentlich-rechtlichen Auftrag in einem sich rasch wandelnden Umfeld in zeitgemäßer Weise zu erfüllen. Freilich wäre eine eingehendere Diskussion der Definition dieses öffentlich-rechtlichen Auftrages insbesondere in Zusammenschau mit den Programmleistungen privater Rundfunkmedienanbieter wünschenswert gewesen, ebenso wie eine verstärkte Einbeziehung von Überlegungen der Filmwirtschaft. Wir hoffen, dass sich in naher Zukunft weitere Gelegenheiten für den hier erforderlichen Austausch bieten werden. Betreffend die vorgesehene ORF-Abgabe, die eine weitgehend unabhängige Finanzierung des ORF ermöglichen soll, erscheinen uns noch die genannten Anpassungen und Klarstellungen erforderlich, damit bei dieser Neuregelung, die für eine Reihe von Betrieben massive Mehrbelastungen mit sich bringt, unverhältnismäßige Benachteiligungen vermieden werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär